

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 8 (1952)
Heft: 2

Artikel: So wahrt der Männerstaat die Rechte der Frau [Fortsetzung]
Autor: Boehlen, Marie
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846348>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frau nur das Stimmrecht, also nicht das aktive oder passive Wahlrecht erhalten solle. Mit der Reduktion des Begehrens fielen offenbar auch bei Ihnen gewisse Bedenken weg, insbesondere jene Bedenken, die Frau als Hausfrau und als Mutter würde durch die Abstimmungen zu stark belastet. Diese Behauptung stimmt übrigens nicht. Wenn pro Jahr 2 bis 3, maximal 4, eidgenössische Abstimmungen durchgeführt werden, so kann von einer Ueberbelastung der Frau keine Rede sein. Aber wie gesagt, es würde dieser Einwand im Abstimmungskampf ebenfalls wegfallen. Zum andern aber würden die Männer, die Gesetzgeber hier in diesem Saale bleiben und sie hätten nicht für ihre Sessel zu fürchten. Ich beantrage Ihnen daher nochmals, der Kommission zuzustimmen.

Fortsetzung folgt.

So wahrt der Männerstaat die Rechte der Frau

Dr. Marie Boehlen, Fürsprech (nach Sonderabdruck aus dem „Bund“)

Fortsetzung aus Nr. 1

Wo sind da die persönlichen Rechte der Frau auf eigene Handlungsfähigkeit, auf den Namen und Beruf geblieben? Muss sie doch nach den gesetzlichen Bestimmungen ihre Selbständigkeit und ihre Eigenpersönlichkeit aufgeben und sich dem Mann unterordnen. Das ZGB verpflichtet sie ausdrücklich, dem Mann mit Rat und Tat zur Seite zu stehen; sie ist somit seine Gehilfin, nicht seine gleichberechtigte Kameradin. Der Mann kann ihr verbieten, ihren bisherigen Beruf weiterhin auszuüben, und er kann verlangen, dass sie nunmehr in seinem Betrieb oder Gewerbe mitarbeite (wofür sie normalerweise nicht einmal Anspruch auf Entlohnung hat). Die Frau wird von Gesetzes wegen auch zur Führung des Haushaltes verpflichtet; ob sie unter Umständen ihren Anlagen und Fähigkeiten entsprechend auf einem andern Gebiet wertvollere Arbeit zu leisten vermöchte, ist belanglos. Der Haushalt soll der „naturegegebene“ Wirkungskreis jeder Frau sein. Nur der Mann geniesst die Freiheit der Wahl für seine Tätigkeit nach Massgabe seiner Fähigkeiten; der verheirateten Frau wird diese Wahlfreiheit abgesprochen.

Im Rahmen der laufenden Bedürfnisse für den Haushalt gesteht das ZGB der Frau die Vertretung der Familie nach aussen zu; sie kann also die entsprechenden Einkäufe mit verpflichtender Wirkung auch für den Mann besorgen. Der Mann kann jedoch der Frau diese beschränkte Vertretungsbefugnis von sich aus durch Publikation entziehen, ohne dass er sich über die Gründe zu dieser Massnahme auszuweisen hätte. Das ZGB überträgt damit sogar

das Entscheidungsrecht über den häuslichen Wirkungskreis der Frau, ihr „ureigenstes Gebiet“, ebenfalls dem Mann.

Die Frau hat ihrerseits keine Möglichkeit, dem Manne die Vertretungsbefugnis für die Familie, die zudem eine unbeschränkte ist und auch die Frau verpflichtet, von sich aus zu entziehen. — Von persönlichen Rechten der Frau bleibt da recht wenig übrig.

Die gesetzliche Vormachtstellung des Mannes und die Unterordnung der Frau wird einmal damit begründet, dass dem Mann nach dem ZGB obliegt, für den Unterhalt von Frau und Kind in gebührender Weise Sorge zu tragen. Er gilt deshalb als der „Ernährer“ der Familie. Zur Ernährung und zum guten Gedeihen der Familie ist aber die Arbeit der Hausfrau ebenso wichtig wie die Beschaffung der finanziellen Mittel. Das hat das ZGB offensichtlich verkannt; darüber können die schönsten Worte über die sorgende Hausfrau nicht hinwegtäuschen. Zudem verpflichtet das ZGB die Frau, den Mann in seiner Sorge für die Familie nach Kräften zu unterstützen. Wenn der Mann nicht genügend für die Familie sorgen kann oder diese Sorge vernachlässigt, dann ist die Frau gehalten, ihrerseits dem Verdienst nachzugehen und den Unterhalt der Familie zu beschaffen. Zehntausende von verheirateten Frauen erfüllen diese Pflicht durch ausserhäusliche Erwerbsarbeit (vgl. darüber Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik, 85. Jahrgang Heft 4/5, 1949). Der Mann verliert deswegen kein einziges seiner gesetzlichen Vorrechte, auch dann nicht, wenn er die Familie vernachlässigt. Ja sogar dann, wenn der Mann bevormundet werden muss, bleibt er im Genuss dieser Rechte. Und das soll der Ausdruck der Achtung vor dem Adel der Frau sein?

Die gesetzliche Unterordnung der Frau wird fernerhin als im Interesse der ehelichen Gemeinschaft und der Familie zu rechtfertigen versucht; jede Gemeinschaft verlange Ein- und Unterordnung. Dass eine Lebensgemeinschaft nicht möglich ist ohne Bindung des Einzelnen im Interesse der Gemeinschaft, ist unbestritten. Wenn aber die persönlichen Rechte und die Würde jedes Beteiligten angemessen berücksichtigt werden sollen, dann kann die Bindung nur eine gegenseitige sein. Dadurch entsteht echte Gemeinschaft. Die bloss einseitige Bindung dagegen erzeugt ein Herrschaftsverhältnis, das die persönlichen Rechte des Gebundenen im Interesse des Freien unterdrückt.

Fortsetzung folgt.



Für Ihre Ersparnisse ein **DEPOSITENHEFT**

der

Genossenschaftlichen Zentralbank

Uraniastr. 6 / Ecke Seidengasse / Postcheck VIII 2128 / Tel. 23 66 72

Redaktion: L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 26 05 44
Inserate an: A. Moos, Buchdruckerei, Zürich-Höngg, Ackersteinstr. 159, Tel. 56 70 37